

# Versicherungsbedingungen für die Mietwagenversicherung

VB-RS 2018 (T-MW-D)

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen.

Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch der Versicherte. Sie können auch andere Personen (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

## Inhalt

|                                                                                          |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Teil A - allgemeine Regelungen .....                                                     | 2 |
| 1 Der Versicherungsschutz.....                                                           | 2 |
| 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....                                            | 2 |
| 1.2 Wann beginnt und wann endet Versicherungsschutz?.....                                | 2 |
| 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?.....           | 2 |
| 2 Der Versicherungsvertrag.....                                                          | 2 |
| 2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....                     | 2 |
| 2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....                                              | 2 |
| 2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....                                | 2 |
| 2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....                                                  | 2 |
| 2.5 Welches Gericht ist zuständig?.....                                                  | 2 |
| 2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten? .....                      | 2 |
| 3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie .....                                     | 2 |
| 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....                                            | 2 |
| 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?.....                  | 3 |
| 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....                                         | 3 |
| 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....                                           | 3 |
| 5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....                                        | 3 |
| 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?.....         | 3 |
| 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? ..... | 3 |
| Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen .....                                | 3 |
| SBAV Selbstbehaltsschluss-Versicherung für Kraftfahrzeuge.....                           | 3 |
| 1 Welche Leistungen sind versichert?.....                                                | 3 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                             | 3 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? .....               | 3 |
| 3.1 Nicht versicherte Schäden.....                                                       | 3 |
| 3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten.....                           | 3 |
| 4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten).....                          | 4 |
| 4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermieter.....                                      | 4 |
| 4.2 Polizeiliche Meldung.....                                                            | 4 |
| 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....                                    | 4 |
| KH Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.....                                       | 4 |
| 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Haftpflichtversicherung für Mietwagen? .....            | 4 |
| 1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage.....                                                    | 4 |
| 1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten .....                                    | 4 |
| 1.3 Kosten eines Rechtsstreits.....                                                      | 4 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                             | 4 |
| 3 Begrenzung der Leistung.....                                                           | 4 |
| 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? .....               | 5 |
| 4.1 Nicht versicherte Unfallereignisse.....                                              | 5 |
| 4.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche.....                                          | 5 |
| 5 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)? .....                        | 5 |
| 5.1 Unverzögliche Meldung im Rechtsstreit.....                                           | 5 |
| 5.2 Überlassung der Prozessführung.....                                                  | 5 |
| 5.3 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen.....                                | 5 |

|                                                                |   |
|----------------------------------------------------------------|---|
| 5.4 Bevollmächtigung.....                                      | 5 |
| 5.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....          | 5 |
| Teil C Anhang Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz ..... | 5 |
| § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....          | 5 |
| § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie.....                        | 5 |

Die Teile A + C gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Teil B gelten nur, sofern dieser Versicherungsschutz beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

## Teil A - allgemeine Regelungen

### 1 Der Versicherungsschutz

#### 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht

- für die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen
- für den im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis
- für Personen, die mit Ihnen zusammen zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

#### 1.2 Wann beginnt und wann endet Versicherungsschutz?

- 1.2.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme des Fahrzeuges und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges.
- 1.2.2 Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Ihnen unverschuldet eine planmäßige Rückgabe nicht möglich ist.
- 1.2.3 Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Fahrzeug über.

#### 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf ein von Ihnen bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung gemietetes Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. In Deutschland besteht in der Selbstbetragsausschluss-Versicherung für Kfz-Haftpflichtschäden kein Versicherungsschutz.

### 2 Der Versicherungsvertrag

#### 2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Vertragsabschluss muss vor der Entgegennahme des Fahrzeuges für die gesamte Dauer der Nutzung erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

#### 2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist
  - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 2.2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in Euro um, an dem die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer, Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

- 2.2.3 Möglicherweise haben Sie den Schutz für Mietwagen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer A5.2.3

#### 2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: [www.hmr.de/datenschutz/information](http://www.hmr.de/datenschutz/information) oder fordern Sie diese gern bei uns an.

#### 2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

#### 2.5 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

#### 2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

### 3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

#### 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieeinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig:

- wenn wir die Prämie einziehen können und
- einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Teil C) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn

- 4.1 Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
- 4.2 Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 4.3 der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand;
- 4.4 der Versicherungsfall durch
  - Krieg
  - Bürgerkrieg
  - kriegsähnliche Ereignisse
  - innere Unruhen,
  - Streik,
  - Kernenergie,
  - Beschlagnahmung
  - Entziehung
  - sonstige Eingriffe von hoher Hand,
  - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht ist.

## 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

### 5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:  
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung  
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de

### 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen um feststellen zu können,
  - ob ein Versicherungsfall vorliegt und
  - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten im Teil B zu den einzelnen Versicherungen.

### 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Teil B verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Abs. 2 bis 4 VVG. Diese finden Sie im Teil C.

## Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

## SBAV Selbstbetragsausschluss-Versicherung für Kraftfahrzeuge

### 1 Welche Leistungen sind versichert?

Die Selbstbetragsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Eigenbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Sofern auf dem Versicherungsschein keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von 2.500,- EUR.

### 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
  - durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter,
- ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung, bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

### 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

#### 3.1 Nicht versicherte Schäden

Die HanseMerkur leistet nicht für Schäden,

- 3.1.1 bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung keinen Versicherungsschutz vorsieht;
- 3.1.2 die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- 3.1.3 die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen;
- 3.1.4 wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- 3.1.5 wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen;
- 3.1.6 die durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen;
- 3.1.7 die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen;
- 3.1.8 durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

#### 3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten

- 3.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:

- Bar- und Küchengeräte,
- Dachkoffer,
- Funkrufempfänger,
- hydraulische Ladebordwand,
- Markisen,
- Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio,
- Spezialaufbauten und Vorzelte.

#### 3.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- aufgrund von Veränderungen,
- aufgrund von Verbesserungen,
- aufgrund von Verschleißreparaturen,
- aufgrund von Minderung an Wert,
- aufgrund von Minderung an äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
- für Überführungs- und Zulassungskosten,
- für Nutzungsausfall,
- für Zoll
- für Kosten eines Ersatzwagens
- für Treibstoff.

## 4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)

### 4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

### 4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

### 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 5.3 des allgemeinen Teils.

## KH Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge

(gilt nicht in Deutschland)

### 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Haftpflichtversicherung für Mietwagen?

Wir leisten,

- wenn für den Fahrer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des Landes genügt, in dem sich der Unfall ereignet hat, und
- diese zur Deckung des Personen-/Sachschadens nicht ausreicht.

Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug. Unsere Leistungspflicht beginnt nach Ausschöpfung der Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Leistung umfasst:

#### 1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen zunächst, ob ein Versicherungsfall vorliegt und Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

##### 1.1.1 Ergibt die Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Dazu gehören die Auseinander-

setzung mit Anspruchstellern und Rechtsanwälten sowie eine eventuelle gerichtliche Klärung.

##### 1.1.2 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung fest und liegt ein Versicherungsfall vor, bezahlen wir die berechtigten Ansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 1.000.000,- EUR. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund

- eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses,
- eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder
- einer richterlichen Entscheidung.

##### 1.1.3 Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

### 1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente

- kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder
- ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet

so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

### 1.3 Kosten eines Rechtsstreits

Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören neben dem Fahren z. B. auch das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie aufgrund der vorgenannten Ereignisse, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

### 3 Begrenzung der Leistung

#### 3.1 Für den Umfang unserer Leistung bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

#### 3.2 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme,

- müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- tragen wir Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche. Das gilt

auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

- sind wir berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unserer der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten, von weiteren Leistungen zu befreien

- 3.3 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.4 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## **4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

### **4.1 Nicht versicherte Unfallereignisse**

Wir leisten nicht für Unfälle, wenn der Fahrer des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalls

- nicht die vertraglich vereinbarte oder eingeräumte Berechtigung hatte, das Fahrzeug zu fahren;
- nicht die zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte;
- Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Medikamente oder Drogen hatte.

### **4.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche**

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche

- soweit sie aufgrund Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- aus Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
- der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, welche Sie gemietet oder geliehen haben oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind;
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere „punitive and exemplary damages“.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, welche Sie vorsätzlich oder bei Ausübung einer Straftat verursacht haben.

## **5 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?**

### **5.1 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit**

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

## **5.2 Überlassung der Prozessführung**

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie

- uns die Prozessführung überlassen,
- dem von ihr bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben.
- gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz, ohne unsere Weisungen zu abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

## **5.3 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen**

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

## **5.4 Bevollmächtigung**

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

## **5.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 5.3 des allgemeinen Teils.

## **Teil C Anhang Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz**

### **§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit**

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### **§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie**

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.